

Änderungen	Begründung
Der Gesellschaftsvertrag der Bernburger Wohnstättengesellschaft mbH in der Fassung vom 03.11.2009, Notarin Cordula Hupe in Bernburg (Saale), UR 717/2009, wird in folgenden Punkten geändert: 1. § 6 wird wie folgt geändert: In § 6 Abs. 1 wird die Angabe „gemäß § 119 Abs. 2 GO LSA“ durch die Angabe „gemäß § 131 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA)“ ersetzt.	Änderung aufgrund der Aufhebung der Gemeindeordnung, gleiche Regelung nun in § 131 Abs. 1 KVG LSA.
2. § 7 wird wie folgt geändert: a. § 7 Abs. 2 wird durch Folgendes ersetzt: Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den Stellvertreter oder durch einen von ihm beauftragten Geschäftsführer einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung sowie Übersendung der dazugehörenden Unterlagen, insbesondere Beschlussanträge. Die Einberufung kann auch in elektronischer Form erfolgen (§§ 127, 126, 126a BGB). Zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und dem Tag der Sitzung muss eine Frist von 7 Tagen liegen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post bzw. Absendung der E-Mail folgenden Tag. Der Tag der Sitzung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt. In dringenden Fällen kann für die Einberufung eine andere Form der Einladung und/oder eine kürzere Frist gewählt werden. b. § 7 Abs. 3 Satz 2 wird durch Folgendes ersetzt: Absatz 2 Sätze 2 bis 5 gelten entsprechend.	Anpassung der Ladungsvorschriften an die der Gesellschafterversammlung und an die technische Entwicklung, Vereinfachung, siehe § 9 Abs. 6. Änderung aufgrund der Anpassung der Ladungsvorschriften in § 7 Abs. 2.

c. § 7 Abs. 4 Satz 3 wird durch Folgendes ersetzt: Absatz 2 Sätze 2 bis 5 gelten entsprechend. d. In § 7 Abs. 5 Satz 7 wird hinter dem Wort „telegrafische“ eingefügt: „ , elektronische“. e. In § 7 Abs. 5 Satz 9 wird hinter dem Wort „schriftlicher“ eingefügt: „ , elektronischer“. f. Nach § 7 Abs. 7 wird folgender Abs. 8 eingefügt: „(8) Sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter verhindert, so bestimmt der Aufsichtsrat unter Vorsitz des an Jahren jüngsten anwesenden Mitgliedes des Aufsichtsrates ein hierzu bereites Mitglied für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, zum Vorsitzenden aus seiner Mitte.“	Änderung aufgrund der Anpassung der Ladungsvorschriften in § 7 Abs. 2. Aufnahme einer Regelung im Fall der gleichzeitigen Verhinderung von Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.
3. § 8 wird wie folgt geändert: a. Nach § 8 Abs. 6 wird folgender Abs. 7 eingefügt: „(7) Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden, bei Verhinderung von dessen Stellvertreter, auf der Grundlage eines Aufsichtsratsbeschlusses unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der Bernburger Wohnstättengesellschaft mbH“ abgegeben.“ b. Der bisherige § 8 Abs. 7 wird Abs. 8. Der bisherige § 8 Abs. 8 wird Abs. 9.	Die Regelung in 2.4 der zurzeit geltenden Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der BWG wird im Gesellschaftsvertrag aufgenommen und konkretisiert. Zur Umsetzung von Aufsichtsratsbeschlüssen ist eine klarstellende Regelung im Gesellschaftsvertrag, dass der Aufsichtsratsvorsitzende bzw. sein Stellvertreter bindende Willenserklärungen abgibt und entgegennimmt, angebracht.

4. § 9 Abs. 6 wird durch Folgendes ersetzt: Die Einladung erfolgt schriftlich unter Mitteilung von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung sowie Übersendung der dazugehörigen Unterlagen, insbesondere der Beschlussanträge. Die Einberufung kann auch in elektronischer Form erfolgen (§§ 127, 126, 126a BGB). Zwischen dem Tag der Gesellschafterversammlung und dem Tag der Absendung der Einladung muss ein Zeitraum von mindestens 7 Tagen liegen. Dabei werden der Tag der Absendung und der Tag der Gesellschafterversammlung nicht mitgezählt. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einladung und/oder eine kürzere Frist gewählt werden.	Vereinfachung der Ladungsvorschriften zur Gesellschafterversammlung und Anpassung an die technische Entwicklung, „durch eingeschriebenen Brief“ wurde gestrichen und die Einberufung in elektronischer Form – allerdings mit Signatur – eingefügt. Einladungen zur Gesellschafterversammlung (und Aufsichtsratssitzung) und Unterlagen dazu dürfen per E-Mail übersandt werden, wenn es sich um unterschriebene Schriftstücke handelt, welche als pdf-Datei eingescannt wurden und Anhang einer E-Mail sind.
5. § 11 Abs. 2 wird durch Folgendes ersetzt: Der Wirtschaftsplan umfasst einen Ergebnis- und Finanzplan, eine 5-jährige mittelfristige Planung, eine Stellenübersicht und den Investitionsplan. Der Wirtschaftsplan ist den Gesellschaftern zur Kenntnis zu bringen. Die Geschäftsführung unterrichtet den Aufsichtsrat über die Entwicklung des Geschäftsjahres, insbesondere über wesentliche Abweichungen von den Planzahlen.	Änderung aufgrund der Änderung des KVG LSA in § 133 Abs. 1 Nr. 1.
6. § 12 wird wie folgt geändert: a. § 12 Abs. 5 Satz 1 wird durch Folgendes ersetzt: Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und nach dessen Vorschriften zu prüfen. b. In § 12 Abs. 6 wird „§ 129 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt“ durch „§ 140 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) in seiner jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.	Änderung aufgrund der Änderung des KVG LSA in § 133 Abs. 1 Nr. 3. Änderung aufgrund der Aufhebung der Gemeindeordnung, gleiche Regelung nun in § 140 Abs. 3 KVG LSA.